

Schenkungen an St. Bénigne der Chronik einordnet, schreibt er die bezeichnenden Worte: 'Nunc veniendum est nobis ad narrationem rei, ob quam maxime ceptus est liber iste' (S. 15, 27). Die Besitzungen des Klosters gilt es festzulegen, damit auch künftige Generationen Eigentum und Recht von St. Bénigne zu erhalten und zu verteidigen vermögen. Wie nötig eine solche schriftliche Fixierung war, erkannte der Chronist an dem harten Kampf, den zu seiner Zeit das Kloster gegen die Kanoniker von St. Étienne in Dijon zu führen hatte.¹ Diese Kanoniker hatten, obgleich der Friedhof von St. Bénigne bis in frühchristliche Zeiten zurückging und bisher der einzige Friedhof des Ortes war, sich in der Zeit von 1031—1033 vom Papst die Erlaubnis erwirkt, einen neuen Friedhof anzulegen. Für St. Bénigne standen nicht nur bedeutende Einnahmequellen auf dem Spiel, sondern St. Étienne suchte dem Kloster auch Besitzungen zu entfremden. Abt Halinard wandte sich an den Heiligen Stuhl und bat um Schutz für sein Kloster. In diesem Kampf zeigte sich der Nachteil, daß Privilegien teils nicht vorhanden waren — man scheute daher den Schritt zu Fälschungen (Nr. 1—3) nicht² — teils nicht gesammelt und geordnet vorlagen. Wenn auch der Chronist über die Fragen, die der Friedhofsstreit stellte, weit hinausgeht und alle Besitzungen des Klosters zu verzeichnen sucht, ein Anlaß zur Abfassung könnte dieser Kampf doch gewesen sein.³ In verhältnismäßig breiter Art schildert er den Friedhof (S. 11—15), zählt die berühmten Männer auf, die auf ihm begraben lagen, ja bei der Beschreibung des Kirchenbaues des 11. Jh. kehrt er nochmals zu diesem Thema zurück (S. 142 f.) und verweilt dabei. Aber auch an anderen Stellen betont er stets das Recht des Klosters, allein in Dijon einen Friedhof zu besitzen. S. 11, 12 führt er aus: 'Quia igitur de sepultura sanctorum pauca prelibavimus, dicendum nobis est propter aliquorum presumptuosam calumniam, quomodo antiquitus cimiterium habitatorum huius oppidi constiterit'. So hebt er dann auch die Fluchformel in Anlehnung an den Urkundentext hervor: 'Sanctus igitur Gregorius omnem hanc terram . . . dedit sancto Benigno constituitque, ut hoc solum esset generale cimiterium, pertinens ad ius istius monasterii deinceps et in futurum . . . Sed et alii pontifices successores eorum necnon et

¹) Über diesen Streit Genaueres bei GAUTIER a. a. O. 253 ff. ²) Vgl. DELISLE a. a. O. (oben S. 323) 52; GAUTIER a. a. O. 260 ff. ³) Vgl. GAUTIER 258 f.